



## Temporäre Verkehrsanordnung

Die Sicherheitsvortständigin verfügt gestützt auf § 5 der kantonalen Signalisationsverordnung folgende Verkehrsanordnung:

### 1. Strassensperrung

Hüntwangen, Vorderer Kirchweg: Für die Dauer der Dach- und Fassadensanierung Vorderer Kirchweg 3 und den damit verbundenen Auf- und Abräumarbeiten von

**Montag, 17. Februar 2025, 07.00 Uhr bis Montag, 07. April 2025, 20.00 Uhr**

wird folgende Verkehrsanordnung erlassen: Allgemeines Fahrverbot für die Durchfahrt von Autos und Lieferwagen

### 2. Signalisationen

Während der Dauer der vorübergehenden Verkehrsanordnung hat der Bauherr die entsprechende Signalisation vorzunehmen. Die Anstösser sind frühzeitig zu informieren.

### 3. Strafbestimmungen

Es wird auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen aufmerksam gemacht: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft“.

### 4. Rechtsmittel

- 4.1. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Gemeinderat Hüntwangen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- 4.2. Diese Bewilligung wird unter Vorbehalt genehmigt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Bei Nichteinhalten der Auflagen kann die Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.

**Situationsplan:**

